

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster

Die **Gemeinde Bad Brambach**,
vertreten durch Herrn Amtsverweser Torsten Schnurre,
und

die **Stadt Bad Elster**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Olaf Schlott,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Bad Brambach und die Stadt Bad Elster sind traditionsreiche Heilbäder und die beiden einzigen Sächsischen Staatsbäder, die seit Jahrzehnten eine zentrale Rolle im Gesundheitstourismus des Vogtlandes spielen. Beide Orte verbindet nicht nur ihre geographische Nähe, sondern auch ein gemeinsames historisches und kulturelles Erbe sowie ein vergleichbares wirtschaftliches Profil, das insbesondere durch den Kurbetrieb und die Gesundheitswirtschaft geprägt ist.

Vor dem Hintergrund dieser gewachsenen Gemeinsamkeiten und mit Blick auf die Herausforderungen einer zukunftsfähigen kommunalen Entwicklung haben sich beide Kommunen entschlossen, die Eingliederung der Gemeinde Bad Brambach in die Stadt Bad Elster einvernehmlich zu vollziehen. Ziel ist es, die Kräfte zu bündeln, Synergien zu nutzen und die wirtschaftliche Konsolidierung der Gemeinde Bad Brambach zu unterstützen, um die Daseinsvorsorge und Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern.

Die Eingliederung soll die Identität und Eigenart beider Orte wahren und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gemeinsame, leistungsfähige und bürgernahe Verwaltung zu schaffen. Sie ist Ausdruck eines verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Handelns im Sinne des Gemeinwohls.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Bad Brambach wird in die Stadt Bad Elster eingegliedert.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt Bad Elster ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bad Brambach.

§ 3 Ortsteile; Wahrung der Eigenart

- (1) Die Ortsteile der Gemeinde Bad Brambach bleiben als Ortsteile der Stadt Bad Elster bestehen. Demnach besteht die Stadt Bad Elster künftig aus folgenden Ortsteilen:

Bad Brambach	Gürth	Oberbrambach	Rohrbach
Bad Elster	Hohendorf	Raun	Schönberg
Bärendorf	Mühlhausen	Raunergrund	Sohl
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Bad Brambach sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Gleiches gilt für die bisherigen Ortsteile der Stadt Bad Elster.
- (3) Die Gemeinde Bad Brambach befindet sich aktuell im Verfahren zur Reprädikatisierung als „staatlich anerkanntes Mineralheilbad“. Die Stadt Bad Elster bringt das Verfahren entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Abschluss mit dem Ziel der Bestätigung des Prädikats. Die Bezeichnung des Prädikats soll künftig auf den Ortstafeln der betreffenden Ortsteile geführt werden.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Bad Brambach werden mit der Eingliederung in die Stadt Bad Elster deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Bad Brambach wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Bad Elster angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Bad Brambach bleibt bis zum 31.12.2027 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Bad Elster ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Stadt Bad Elster führt die für das Jahr 2026 erlassene Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Brambach fort. Sie ist befugt, für diese Satzung Nachtragssatzungen zu erlassen. Die Stadt Bad Elster erstellt die Jahresabschlüsse für die Gemeinde Bad Brambach für die Jahre 2019 bis 2026, sofern diese noch nicht erstellt worden sind.
- (3) Die Hauptsatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Brambach treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bad Elster wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf das Gebiet der Gemeinde Bad Brambach erstreckt, gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bad Brambach außer Kraft.
- (5) Rechtsverbindliche Flächennutzungspläne der Gemeinde Bad Brambach bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Bad Elster unter Beteiligung der betroffenen Ortschaftsräte in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die Stadt Bad Elster kann begonnene Aufstellungsverfahren der Gemeinde Bad Brambach für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

§ 6 Gemeindevertretung

- (1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Brambach treten sechs Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Bad Elster über. Die Zahl der Stadträte der Stadt Bad Elster erhöht sich entsprechend.
- (2) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt. Die übrigen Gemeinderäte sind als weitere Ersatzpersonen in fester Reihenfolge zu bestimmen.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Das Gebiet der Stadt Bad Elster besteht nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus den Ortschaften Mühlhausen, Sohl sowie Bad Brambach, Schönberg und Raun. Die Ortschaft Raun mit ihren Ortsteilen Raun, Raunergrund und Gürth besteht unverändert fort.
- (2) Die neu zu bildende Ortschaft Bad Brambach setzt sich aus den Ortsteilen Bad Brambach, Barendorf, Hohendorf, Oberbrambach und Rohrbach zusammen. Für die Ortschaft Bad Brambach wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Bad Elster wird entsprechend geändert.
- (3) Die gewählten Ortschaftsräte der Ortschaften Mühlhausen, Sohl, Schönberg und Raun bestehen nach der Eingemeindung bis zum Ende der Wahlperiode unverändert fort. Für die neue Ortschaft Bad Brambach wird der Ortschaftsrat bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bad Elster neu gewählt. Der Ortschaftsrat Bad Brambach besteht aus vier Mitgliedern.
- (4) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bad Brambach wird ein Bürgerbüro eingerichtet und bedarfsgerecht vorgehalten. Es dient den Einwohnern der Ortschaften als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Die Personal- und Sachausstattung unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

§ 8 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 33 bis 37 des SächsBG.
- (2) Die Tarifbeschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Stadtverwaltung besteht nicht.
- (3) Die im Dienst der Gemeinde Bad Brambach zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Bad Elster verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinde Bad Brambach und die Stadt Bad Elster keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.
- (5) Angestrebt wird ein Personalbestand nach Eingemeindung, der den Empfehlungen des Sächsischen Rechnungshofes entspricht. Hierfür wird eine Übergangszeit notwendig, um diesen Zielbestand zu erreichen.

§ 9 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In der bisherigen Gemeinde Bad Brambach sind von der Stadt Bad Elster alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner der Stadt Bad Elster durchzuführen.

Hierzu sind folgende im Haushalt 2026 aufgeführte Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 zu beginnen oder fortzuführen:

- Sanierung Außenanlagen Rathaus inkl. Schaffung Parkplätze
 - Trinkwasserleitung Oberbrambach
 - Sanierung Hammerweg
 - Sanierung Christian-Schüller-Straße
 - Erneuerung Zaunanlage großer Spielgarten Kita „Quellenzwerge“
 - Kauf Sportplatz inkl. Garagenkomplex
 - Anschaffung einer Schutzhütte / Weederhütt'n
 - Anschaffung einer Sitzgruppe am "Alten Schafstall"
 - Touristische Beschilderung der gesamten Region um Bad Brambach
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt Bad Elster entsprechen. Dabei werden Eigenmittel in den Haushalt der Stadt Bad Elster so eingestellt, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.
- (3) Folgende Einrichtungen sollen von der Stadt Bad Elster fortgeführt werden. Die Fortführung der Einrichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Elster nicht beeinträchtigt.
- Kindertagesstätte und Schulhort Quellenzwerge
 - Friedhof im Ortsteil Hohendorf
 - Freibad Bad Brambach
 - Aussichtsturm Kapellenberg
 - Heimatmuseum Bad Brambach
 - Hutzenhäusel in Raun
 - Kegelbahn
 - Funktionsgebäude Sportplatz
 - Bärenborfer Schupfen unter der Voraussetzung, dass eine bauliche Genehmigungsfähigkeit bzw. Umsetzbarkeit gewährleistet werden kann
 - Eisenquelle inkl. Schöpfrecht für die Einwohner.
- (4) Die Stadt Bad Elster wird im Rahmen ihrer Organisationsstruktur eine Außenstelle des Bauhofes im Gemeindegebiet Bad Brambach fortführen, um die umfangreichen Pflichtaufgaben zur Straßenunterhaltung und -bewirtschaftung sicherzustellen.
- (5) Die Stadt Bad Elster wird sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Fortbestand der Grundschule Bad Brambach einschließlich Turnhalle einsetzen. Mit der Eingemeindung wird keine Änderung der derzeitigen Schulbezirke vorgenommen.
- (6) Die Stadt Bad Elster wird sich für den Erhalt eines Musikschulangebots in Bad Brambach einsetzen.
- (7) Der kommunale Wohnungsbestand der Gemeinde Bad Brambach soll nach Abschluss des Gemeindeeingliederungsverfahrens der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster zugeordnet werden. Die Interessen des Ortsteils Bad Brambach sollen im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Elster personell vertreten sein.

- (8) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Eingliederung beteiligten Gemeinden keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 10 Nahverkehr

Die Stadt Bad Elster wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 11 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Bad Brambach wird als Ortsfeuerwehr Bad Brambach und als Ortsfeuerwehr Raun in der Stadt Bad Elster weitergeführt. Grundlage hierfür bildet die Konzeptstudie „Zukunft Feuerwehr Bad Brambach“ der Arbeitsgruppe Brandschutz vom 19.01.2026 und die hierin verankerte Zwei-Wachen-Lösung für das Gemeindegebiet Bad Brambach.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der Stadt Bad Elster in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises Vogtlandkreis und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt. Grundlage auch hierfür bildet die Konzeptstudie „Zukunft Feuerwehr Bad Brambach“ der Arbeitsgruppe Brandschutz vom 19.01.2026.

§ 12 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Bad Brambach wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung am bisherigen Standort im Kreisarchiv des Vogtlandkreises belassen.

§ 13 Friedensrichter

Der Friedensrichter und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in dem bisherigen Schiedsbezirk aus.

§ 14 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 15 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden

- Herr Felix Langnau aus Bad Brambach
(Stellvertreterin Frau Elke Prüßner aus Hohendorf),
- Herr Jürgen Lenk aus Bad Brambach
(Stellvertreter Herr Andreas Henschke aus Bad Brambach) und
- Herr Ronny Schmidt aus Schönberg
(Stellvertreter Herr Holger Koch aus Raun)

als Streitvertreter für die Gemeinde Bad Brambach benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gemeinde Bad Brambach, den

.....
Amtsverweser

[Dienstsiegel]

Stadt Bad Elster, den

.....
Bürgermeister

[Dienstsiegel]